

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Monika Schaal (SPD) vom 01.11.07

und Antwort des Senats

Betr.: Neue Wassergebühr auch für Hamburg?

Nach Presseinformationen hat eine Arbeitsgruppe des Bundes und der Länder auf Initiative des CDU-regierten NRW Eckpunkte für eine einheitliche Wassergebühr erarbeitet. NRW hat zurzeit den Vorsitz in der Umweltministerkonferenz (UMK). Ziel einer solchen zusätzlichen Wassergebühr soll sein, die Ressource Wasser nachhaltig zu sichern. Bei den Gebühren solle es Unterschiede zwischen Grund- und Oberflächenwasser sowie dem Verwendungszweck wie für die öffentliche Versorgung mit Trinkwasser geben.

Die veränderten EU-Gesetze wie die Wasserrechts-Rahmenrichtlinie (WRRL) verpflichten den Gesetzgeber, die „Belastbarkeitsreserven“ für die Ressource Wasser einzuplanen. Danach müssten die Wasserpreise diese zusätzlichen Kosten decken.

Bisher verlangen zehn von 16 Bundesländern eine solche Gebühr, die bis zu 31 Cent pro Kubikmeter betragen soll. Für privat Haushalte sei infolge der Gebührenerhöhung mit Mehrkosten bis zu 50 Euro pro Haushalt und Jahr zu rechnen.

Da die zusätzliche Einnahme nicht zweckgebunden sei, wird sie als „verdeckte Steuer“ kritisiert.

Der Wasserpreis in Hamburg beträgt nach der letzten Erhöhung 1,42 Euro pro Kubikmeter.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und die Umweltressorts der Länder führen zurzeit Gespräche über das von der Bundesregierung geplante Umweltgesetzbuch. Im Rahmen dieser Gespräche ist auch die Frage erörtert worden, ob in das Buch „Wasserwirtschaft“ Regelungen zum Wasserentnahmeentgelt aufgenommen werden sollen. Eine Entscheidung hierzu ist noch nicht getroffen worden. In der Umweltministerkonferenz ist das Thema bislang nicht erörtert worden.

Im Übrigen gewinnt Hamburg sein Trinkwasser zu 100 Prozent aus Grundwasservorkommen, so dass sich die Angaben im Folgenden ausschließlich auf Grundwasser beziehen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen u. a. auf Grundlage von Auskünften der Hamburger Wasserwerke GmbH (HWW) wie folgt:

1. *Wird in Hamburg eine solche Gebühr bereits erhoben?*

- a. *Wenn ja – wie hoch ist ihr Anteil an der Gebühr für Trinkwasser und wie ist er jeweils gestaffelt nach Grundwasser- und Oberflächenwasserentnahme sowie Verwendung?*

Für die Einräumung der Befugnis zum Entnehmen von Grundwasser (Grundwasserförderung) wird, soweit die Grundwasserförderung der Wasserversorgung dient, eine Gebühr nach dem Gesetz über die Erhebung einer Gebühr für Grundwasserentnahmen (Grundwassergebührengesetz) vom 26. Juni 1989 erhoben. Sie bemisst sich nach der gestatteten Jahreshöchstfördermenge. Die Gebühr beträgt für Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung 0,07 Euro je m³ bei der Nutzung oberflächennaher und 0,08 Euro je m³ bei der Nutzung tiefer Grundwasserleiter. Ist der Gebührenpflichtige ein Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung, wird von der jeweils zulässigen Jahresfördermenge ein Abzug entsprechend dem Anteil des Haushaltswasser- verbrauchs an der öffentlichen Wasserversorgung in Höhe von 60 Prozent vorgenommen.

Für alle übrigen Grundwassernutzer beträgt die Gebühr 0,11 Euro je m³ bei der Nutzung oberflächennaher und 0,12 Euro je m³ bei der Nutzung tiefer Grundwasserleiter.

Der Anteil der Gebühren am Bezugspreis für Trinkwasser kann nicht näher beziffert werden.

- b. *Wird die Gebühr künftig weiter angehoben und wenn ja, wann und um wie viel?*

Der Senat hat sich hiermit nicht befasst.

- c. *Wenn nein – wann wird der Senat eine solche Gebühr einführen und wie hoch wird sie sein für Haushaltswasserkunden und Gewerbetreibende?*

Entfällt.

2. *Wie hoch ist gegebenenfalls das Aufkommen aus der Wasserentnahmegebühr in Hamburg?*

- a. *Wie hat es sich in den letzten fünf Jahren verändert?*

Durch die Grundwassergebühr wurden in den letzten fünf Jahren Einnahmen in folgender Höhe erzielt (Beträge in Millionen Euro):

	2002	2003	2004	2005	2006
HWW	2,60	2,56	2,42	2,47	2,99
sonstige Förderer	2,30	2,18	2,01	1,95	2,02
Gesamt	4,90	4,74	4,43	4,42	5,01

- b. *Wie wird es verwendet?*

Die Grundwassergebühr fließt nach dem Prinzip der Gesamtdeckung in den allgemeinen Haushalt.

3. *Kann Hamburg sich der Einführung einer solchen Gebühr entziehen, wenn die Gebühren bundesweit gelten sollen?*

- a. *Wenn ja – mit welcher Begründung,*
b. *wenn nein – warum nicht?*

Nach derzeitigem Kenntnisstand der zuständigen Behörde wird eine Bundesregelung für ein Wasserentnahmeentgelt im Rahmen der Beratungen zum Umweltgesetzbuch nicht mehr weiterverfolgt.

4. *Wie stellen sich die Hamburger Wassergebühren im bundesweiten Vergleich dar?*

Die Vergleichbarkeit von Wasserpreisen ist aufgrund unterschiedlicher Aufteilung der Preise in Grund- und Arbeitspreise nur schwer möglich. Es ist zur Unterstützung die Bildung eines Gesamtpreises notwendig, der bestimmte Rahmenbedingungen für die betrachteten Städte normiert (kleinste Zählergröße, 120 m³ durchschnittlicher Wasserverbrauch pro Haushalt und Jahr, Versorgung von durchschnittlich drei Haushalten über einen Hauswasserzähler). Bei der Betrachtung dieses Gesamtpreises der 15 größten deutschen Städte liegen die Kosten für die Wasserversorgung in Hamburg im unteren Fünftel:

	Einwohner [in Tausend]	2007	
		Arbeitspreis [€/m ³]	Gesamtpreis [€/m ³]
Dresden	506	2,14	2,41
Essen	583	1,88	2,35
Berlin	3404	2,29	2,29
Stuttgart	593	2,18	2,29
Frankfurt a.M.	652	2,01	2,13
Duisburg	499	1,74	2,13
Bremen	547	1,98	2,06
Dortmund	587	1,47	1,95
Düsseldorf	577	1,72	1,94
Nürnberg	500	1,80	1,93
Leipzig	504	1,70	1,93
Köln	989	1,61	1,93
Hamburg	1754	1,52	1,67
München	1294	1,42	1,59
Hannover	516	1,41	1,59

Quelle: BGW-Wasserstatistik 2007

5. *Welche Anteile der Gebühreneinnahmen führen die HWW über die Konzessionsabgabe hinaus bereits heute an die Stadt ab, wofür und wie werden diese Einnahmen gegebenenfalls verwendet?*

Die HWW führen über die Konzessionsabgabe hinaus keinen Anteil an die Stadt ab. Neben dem Vertrag über die Konzessionsabgabe besteht zwischen der HWW und der HGV (Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH) ein Ergebnis-Abführungs-Vertrag. Die Konzessionsabgabe fließt nach dem Prinzip der Gesamtdeckung in den allgemeinen Haushalt.

6. *Welchen Beitrag leisten HWW beziehungsweise HSE aus ihren Gebühreneinnahmen zur Umsetzung der WRRL?*

Hamburger Stadtentwässerung AöR (HSE) und HWW arbeiten in den entsprechenden behördlichen Arbeitskreisen an der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie mit. Ein direkter finanzieller Beitrag war bisher nicht zu leisten.

7. *Hat Hamburg eine von der EU geforderte „Belastbarkeitsreserve“ für die Ressource Wasser eingeplant?*

Nein.

- a. *Wenn ja –
seit wann und in welcher Höhe und wie wird sie gegebenenfalls
verwendet?*

Entfällt.

- b. *Wenn nein – warum nicht?*

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie verpflichtet an keiner Stelle den Gesetzgeber „Belastbarkeitsreserven“ für die Ressource Wasser einzuplanen. Sie verlangt allerdings von den Mitgliedstaaten unter Artikel 1, Ziffer 38, dass im Rahmen der Aufstellung von Maßnahmenprogrammen auch wirtschaftliche Beurteilungskriterien und Instrumentarien zur Anwendung kommen. Dabei ist der Grundsatz der Kostendeckung der Wasserdienstleistungen einschließlich der dazugehörigen umwelt- und ressourcenbezogenen Kosten zu berücksichtigen.

Hamburg bewirtschaftet seine Grundwasserressourcen gemeinsam mit seinen Nachbarländern nach dem Prinzip der Ressourcenvorsorge und unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit. Das bedeutet beispielsweise, dass die Grundwasserentnahmemengen das Maß der Grundwasserneubildung nicht überschreiten. Dem Gedanken der Belastbarkeitsreserve wird in Hamburg somit Rechnung getragen.

8. *Welche Kosten sind für den Hamburger Haushalt pro Jahr bereits durch die Umsetzung der WRRL entstanden?*

- a. *Aus welchen Haushaltstiteln werden sie finanziert?*

Die Umsetzung der WRRL ist in Hamburg bisher im Wesentlichen aus vorhandenen Personal- und Haushaltsmitteln der betroffenen Ämter finanziert worden.

Für die Überwachungsprogramme nach Artikel 8 der WRRL wurde der Haushaltstitel 6700.546.01 „Überwachungsprogramm für die Hamburger Stadtgewässer nach EG-Wasserrahmenrichtlinie“ eingerichtet. Für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 sind dafür insgesamt 600.000 Euro veranschlagt.

- b. *Welche Aufgaben stehen noch bevor?*

Hamburg hat bis 2009 seinen Beitrag zum Maßnahmenprogramm des Bewirtschaftungsplans Elbe aufzustellen.

- c. *Wie ist der Zeitplan der Umsetzung?*

Der Zeitplan für die Umsetzung der WRRL in Hamburg wurde in der Zeit vom 22. Dezember 2006 bis 22. Juni 2007 öffentlich bekannt gemacht (siehe auch Amtlicher Anzeiger Nr. 100 vom 22. Dezember 2006, Seite 3119).

- d. *Welche Kosten sind dafür nach Jahren veranschlagt?*

- e. *Welche Mittel stehen dafür nach Jahren bereit?*

Die Kosten für das Maßnahmenprogramm werden zurzeit abgeschätzt.

9. *Ist Hamburg in der UMK-Arbeitsgruppe beteiligt?*

Nein.

10. *Welche Position hat Hamburg in der UMK zum Thema „Wassergebühr“ vertreten?*

Siehe Vorbemerkung.